

Kinder- und Jugendschutzkonzept

DLRG Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Juli 2025

Liebe DLRG Friedrichshain-Kreuzberg,
liebe Kinder,
liebe Jugendliche,
liebe Aktive,

dieses Konzept ist für euch: Kinder und Jugendliche, Eltern und Aktive, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit unseres Bezirks engagieren.

Warum brauchen wir so ein Konzept?

Viele Mitglieder unseres Bezirks sind minderjährig. Ihre Eltern und Erziehungsberechtigten vertrauen darauf, dass sie sich bei den Angeboten unseres Bezirks sicher und ungestört entwickeln können. Hieraus leitet sich für uns eine besondere Verantwortung ab.

Wir wollen eine geschützte Atmosphäre für unsere jungen Mitglieder schaffen, in der alle mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen können. Und alle sollen sich sicher fühlen, individuelle Grenzen respektiert werden.

Dafür ist es wichtig, dass sich die Aktiven ihrer Vorbildfunktion im Ehrenamt jederzeit bewusst sind, frühzeitig mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche erkennen und abwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Prävention	5
1.1 Einleitung.....	5
1.2 Formen der Gewalt	5
1.2.1 Physische Gewalt	5
1.2.2 Psychische Gewalt.....	5
1.2.3 Sexualisierte Gewalt	6
2. Allgemeine Maßnahmen.....	6
2.1 Ansprechpersonen und Abhängigkeitsverhältnisse	6
2.2 Verantwortung angesprochener Personen.....	7
2.3 Aufsichtspflicht und Anleitung von Gruppen.....	8
2.4 Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Ausbildung.....	8
2.5 Jugendschutzgesetz	8
3. Im Ausbildungsbetrieb	8
3.1 Erziehungsberechtigte.....	8
3.2 Nutzung der Umkleiden, Toiletten und Duschen	9
3.3 Selbstbestimmung in der Ausbildung	9
3.4 Körperkontakt und Hilfestellung.....	9
3.5 Ausbildungsteam.....	10
3.6 Mobile Endgeräte.....	10
4. Im Wasserrettungsdienst	10
4.1 Aufsichtspflicht	10
4.2 Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.....	11
4.3 Schutz vor physischer und psychischer Gefährdung durch das Einsatzgeschehen	11
4.4 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen im Einsatz	11
4.4.1 Betreuung.....	11
4.4.2 Körperkontakt	12
4.4.3 Unterbringung	12
4.4.4 Konsum von Alkohol, Tabak und Rauschmitteln.....	12
4.4.5 Jugendeinsatzteam (JET)	12
5. Freizeiten und andere Zusammenkünfte.....	12
6. Erweiterte Führungszeugnisse	13
7. Foto- und Videoaufnahmen	13
8. Umgang mit Meldungen	14

1. Prävention

1.1 Einleitung

Prävention heißt für uns, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander ermöglichen und dazu beitragen, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. Es ist die Aufgabe von Eltern und Bezugspersonen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu begleiten. Das Kindeswohl hat dabei oberste Priorität. Wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder und Jugendliche haben, missachtet werden, ist das eine Form von Kindeswohlgefährdung.

Wir halten uns an die rechtlichen Bestimmungen und die Leitbilder der DLRG und der DLRG-Jugend. Zur Prävention vor und Intervention bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt geben wir uns Richtlinien. Diese sind zugeschnitten auf spezifische (z.B. räumliche) Gegebenheiten in unserem Bezirk.

1.2 Formen der Gewalt

Gewalt ist, wenn eigene Interessen zu Lasten anderer verfolgt werden. Dabei kann es sich um körperliche (physische), psychische bzw. seelische und sexualisierte Gewalt handeln. Unter Umständen wird Gewalt von den Betroffenen nicht als solche wahrgenommen. Hier sind wir besonders gefordert.

1.2.1 Physische Gewalt

Körperliche Gewalt ist direkte Gewalteinwirkung, die sichtbare Spuren hinterlässt. Dazu gehören zum Beispiel Schlagen, Treten und Schütteln bis hin zum Einsatz von Waffen. Auch das Aussetzen von Kälte ist eine Form körperlicher Gewalt. Gesundheitliche Schäden sind die Folge, eine vollständige Genesung kann unter Umständen lange dauern oder nie erfolgen. Körperliche Gewalt hat immer auch psychische Auswirkungen.

1.2.2 Psychische Gewalt

Eine sehr subtile Form der Gewalt ist seelische oder psychische Gewalt. Sie ist oft schwer zu erkennen. Die betroffene Person wird dabei herabgesetzt, beleidigt, gedemütigt, terrorisiert und/oder bedroht. Angst und Einschüchterung sind die Folgen. Der Täter oder die Täterin versucht, die betroffene Person von der Außenwelt zu isolieren. Beschimpfungen, Beleidigungen, Anschreien, Erpressungen oder Bedrohungen sind alles Formen seelischer Gewalt. Genauso zählen Demütigungen, Stalking, Mobbing oder Ignorieren dazu. Diese Verletzungen – und das ist eine besondere Eigenschaft seelischer und/oder psychischer Gewalt – sind nicht immer sichtbar. Das ist ein großer Unterschied zu körperlicher Gewalt.

1.2.3 Sexualisierte Gewalt

Beim Begriff der Sexualisierten Gewalt orientieren wir uns an der Definition der DLRG Jugend: Sexualisierte Gewalt umfasst „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird. Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Täter*innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus.“

(<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen 10. April 2025)

2. Allgemeine Maßnahmen

Grundsätzlich ist ein respektvoller und rücksichtsvoller Umgang miteinander die Basis unserer Arbeit.

Alle haben die Möglichkeit, anzusprechen, wenn sie sich mit einer Situation, einer Tätigkeit oder einer Person unwohl fühlen. Dies wird ernst genommen und es werden Lösungen gesucht.

Niemand wird zu etwas gedrängt oder gezwungen. Selbst wenn dadurch ein Ziel vielleicht nicht erreicht wird (z.B. Abzeichen). Wer nein sagt, meint nein. Alle haben eigene Grenzen. Diese werden respektiert.

Bei allen Aktivitäten unseres Bezirks gilt, dass eine erwachsene Person möglichst nie mit einer minderjährigen Person allein in einem Raum ist, sei es z.B. in der Schwimmhalle, in den Umkleiden oder auf der Wasserrettungsstation.

2.1 Ansprechpersonen und Abhängigkeitsverhältnisse

Ansprech- und Vertrauenspersonen sind u.a. vorwiegend volljährige Aktive oder Personen in Führungspositionen (Ausbildende und ihre Assistierenden, Vorstandsmitglieder, Bootsführende oder Wachleitung).

In unserem ehrenamtlichen Engagement entstehen immer Abhängigkeiten zwischen Aktiven und Schutzbefohlenen. Das äußert sich z.B. aufgrund von Altersunterschieden und Rollen. Kinder und Jugendliche werden ihre Interessen und Bedürfnisse nicht immer selbstbestimmt äußern und durchsetzen können.

Im Rahmen von DLRG-Aktivitäten haben Kinder und Jugendliche möglichst immer zwei Ansprechpersonen und sollten mitentscheiden können, mit wem sie trainieren oder gemeinsam ausbilden.

Grundsätzlich haben Ansprech- und Vertrauenspersonen keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.

Wir vermeiden emotionale Abhängigkeiten oder das Ausnutzen einer machtvollen Position. So stellt z.B. ausschließlich der Verein Minderjährigen Materialien oder macht ihnen Geschenke.

Es gelten die Paragraphen 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) StGB.

2.2 Verantwortung angesprochener Personen

Sollten Aktive Auffälligkeiten bei Teilnehmenden oder anderen Aktiven bemerken, wird dies zeitnah und abseits der Gruppe mit einer volljährigen Vertrauensperson besprochen. Im Gespräch mit Schutzbefohlenen vermitteln wir:

Ich höre dir zu.

Ich glaube dir.

Ich nehme deine Gefühle ernst.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten stehen bei allen Fragen oder bei Gesprächsbedarf zur Verfügung. Sie achten darauf, dass ansprechende und angesprochene Person geschützt werden.

Die Möglichkeiten einer anonymen Beratung sollten immer aufgezeigt werden. Telefonnummern und weitere Kontaktmöglichkeiten anonymen Beratungen befinden sich u.a. auf der Webseite unseres DLRG-Bezirks unter <https://friedrichshain-kreuzberg.dlrg.de/verein/kinder-und-jugendschutz/>.

Wenn ein Behördenkontakt (Meldung an Polizei / Jugendamt) aufgenommen wird, sollte zum Schutz aller Personen möglichst immer der Vereinsvorstand die Meldung vornehmen und nicht eine Privatperson.

Unangenehme Situationen könnt ihr jederzeit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (KJSB) melden. Auch deine Ausbilderin oder dein Ausbilder hört dir zu. Wende dich an eine Person, der du vertraust!

Kontakt der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten:

Webseite: <https://friedrichshain-kreuzberg.dlrg.de/verein/kinder-und-jugendschutz/>
Allgemeine E-Mail: kinderschutz@fr-kr.dlrg.de

2.3 Aufsichtspflicht und Anleitung von Gruppen

Die Verantwortung für die Aufsichtspflicht und die Anleitung von Gruppen von Minderjährigen liegt bei einer volljährigen Person. Diese sorgt dafür, dass alle Teilnehmenden über mögliche Gefahren informiert und Regeln eingehalten werden.

Minderjährige können einen Teil dieser Verantwortung, nach schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, übernehmen. Eine volljährige Ansprechperson steht ihnen zur Seite und kann ihnen nach Ermessen die Anleitung oder die Aufsicht von Gruppen übertragen.

2.4 Maximale Länge des ehrenamtlichen Einsatzes in der Ausbildung

Bei unserer ehrenamtlichen Arbeit orientieren wir uns an den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Abweichungen vom Jugendarbeitsschutzgesetz werden mit den Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbart. Ansonsten gilt:

Aktive zwischen 13 und einschließlich 14 Jahren engagieren sich ehrenamtlich höchstens zwei Stunden pro Tag. Einsätze dürfen den Schulalltag nicht negativ beeinträchtigen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

Aktive zwischen 15 und einschließlich 17 Jahren engagieren sich ehrenamtlich maximal 8,5 Stunden pro Tag. Es gelten die gesetzlichen Pausenregelungen (nach höchsten 4,5 Stunden mindestens 15 Minuten Pause, bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten Pause und darüber hinaus 60 Minuten Pause). Die Nachtruhe ist einzuhalten.

2.5 Jugendschutzgesetz

Bei allen Aktivitäten im Rahmen der Ausbildung sowie damit zusammenhängenden Aktivitäten (z.B. Ausbildungsfahrten, Weihnachtsfeier u.ä.) wird auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geachtet.

Die volljährigen Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

3. Im Ausbildungsbetrieb

3.1 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigten ist das Betreten der Schwimmhalle sowie das Zuschauen bei der Ausbildung nicht gestattet.

3.2 Nutzung der Umkleiden, Toiletten und Duschen

Das Aufsuchen der Toilette oder der Dusche in der Schwimmhalle ist grundsätzlich durch präventive Maßnahmen (z.B. Aufforderung zum Toilettengang vor Ausbildungsbeginn) auf ein Minimum zu reduzieren.

Falls eine Begleitung Minderjähriger zur Toilette / zur Dusche während der Ausbildungszeit notwendig wird, übernimmt diese Aufgabe nach Möglichkeit eine gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson. Die Privatsphäre des Kindes hat oberste Priorität. Die Aufsichtsperson wartet am Eingang zur Toilette / zur Dusche.

Alle erhalten die Möglichkeit, sich geschützt umzuziehen. Das bedeutet auch, dass Volljährige sich nicht vor Minderjährigen umziehen und Einzelumkleiden benutzen, sofern möglich.

3.3 Selbstbestimmung in der Ausbildung

Teilnehmende müssen nicht an Übungen teilnehmen, wenn sie nicht wollen. Sie werden ermutigt, Übungen mitzumachen. Wenn sie die Teilnahme ablehnen, wird gemeinsam eine Lösung besprochen. Hier kann es sinnvoll sein, sich mit den Erziehungsberechtigten auszutauschen. Die Bedürfnisse und Interessen der Teilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3.4 Körperkontakt und Hilfestellung

Im Rahmen der Ausbildung kann es zu Körperkontakt, z.B. in Form von Hilfestellungen, kommen.

Vor einem Körperkontakt beschreiben und demonstrieren die Ausbildenden die Hilfestellung genau und fragen die Teilnehmenden um Erlaubnis. Diese entscheiden frei, ob sie dem Körperkontakt zustimmen. Eine Ablehnung von Körperkontakt muss akzeptiert werden.

Hilfestellungen und Übungen mit Körperkontakt setzen wir möglichst gleichgeschlechtlich um.

- In der Anfängerschwimmausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Rücken, Füße und Hände für Hilfestellungen berührt.
- In der Rettungsschwimmausbildung und in der Ausbildung im Bereich Medizin werden vor allem die Bereiche Kopf, Kinn, Rücken, Achseln, Schultern, Hüfte, Bauch, Knie, Arme und Hände im Rahmen von Rettungsübungen berührt.

Bei Partnerübungen unterscheiden wir zwischen Minderjährigen und Volljährigen sowie zwischen Ausbildenden und Teilnehmenden (TN):

- Alle minderjährigen TN führen Partnerübungen nur gleichgeschlechtlich durch. Dies gilt für alle Übungen mit Körperkontakt, bspw. das Transportschwimmen. Bei Übungen, die nur einen Kontakt der Extremitäten beinhalten (bspw. an-die-Hände-fassen und einen Kreis bilden), ist eine gemischtgeschlechtliche Durchführung möglich.

- Volljährige TN können Übungen, wenn sie wollen, gemischtgeschlechtlich durchführen. Es erfolgt jedoch keine Aufforderung oder Zuweisung von TN durch Ausbildende.
- Übungen und Prüfungen zwischen Ausbildenden und minderjährigen TN werden gleichgeschlechtlich durchgeführt, zwischen Ausbildenden und volljährigen TN möglichst gleichgeschlechtlich.

3.5 Ausbildungsteam

Alle Gruppen mit Kindern und/oder Jugendlichen werden nach Möglichkeit von zwei Personen betreut. Wenn ein TN die Gruppe verlässt oder eine 1:1- Betreuung braucht, darf die Gruppe nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Junior-Ausbildende können jederzeit ansprechen, wenn sie sich mit ihnen übertragenen Aufgaben nicht wohlfühlen.

3.6 Mobile Endgeräte

In der Schwimmhalle und ähnlichen Orten ist die Nutzung mobiler Endgeräte grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist die Nutzung der DLRG Trainer-App sowie der DLRG Cloud.

Foto- und Videoaufnahmen sind untersagt. Ausnahmen können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Einzelfall getroffen werden.

Aufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit können unter Wahrung des Datenschutzes sowie mit dem Einverständnis der Beteiligten bzw. deren Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Darüber hinaus gelten die Regeln und Vorgaben der Berliner Bäderbetriebe.

4. Im Wasserrettungsdienst

Der Wasserrettungsdienst ist ein wesentlicher Bestandteil der DLRG. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatz ist für Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen möglich und sinnvoll. Sie können die Übernahme von Verantwortung erlernen und trainieren.

Hierfür müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Überforderung und Traumatisierung der Jugendlichen zu verhindern.

Jugendliche sind gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz alle Minderjährigen ab 15 Jahren.

4.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Jugendliche obliegt der diensthabenden Wachdienstleiterin bzw. dem diensthabenden Wachdienstleiter. Diese kann bei Bedarf an volljährige Stationsmitglieder übertragen werden. Das aufsichtspflichtige Stationsmitglied hat eine besondere Vorbildfunktion gegenüber allen Stationsmitgliedern.

Sexuelle Handlungen bei Anwesenheit von Jugendlichen auf der Wasserrettungsstation sind nicht gestattet. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Beginn jeder Saison ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig, die die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten im Wasserrettungsdienst darstellt und insbesondere auf die beschränkten räumlichen Bedingungen auf der Wasserrettungsstation hinweist.

Jugendliche dürfen nicht allein auf der Station sein.

4.2 Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

Auf der Wasserrettungsstation und im Einsatz gelten die in 2.4 gesetzten Längen ehrenamtlichen Engagements. Die Teilnahme an Nachtbereitschaften ist nicht möglich (vgl. JArbSchG §14).

4.3 Schutz vor physischer und psychischer Gefährdung durch das Einsatzgeschehen

Beim Einsatz von Jugendlichen im Wasserrettungsdienst wird ihr individueller Ausbildungsstand und ihre Erfahrung berücksichtigt.

Im Einsatz können auch Jugendliche in Situationen kommen, die eine Gefahr für ihr körperliches und geistiges Wohl darstellen. Daher werden Jugendliche möglichst nur bei planbaren Einsätzen und niedrigem Risiko eingesetzt.

Die Teilnahme von Jugendlichen an besonders belastenden Einsätzen sollte vermieden und besonders abgewogen werden. Dazu zählen Einsätze

- mit Schwerverletzten oder Toten
- mit Kindern, persönlichen Bekannten und betroffenen Aktiven der DLRG und anderen Hilfsorganisationen
- bei denen viele Betroffene gleichzeitig zu versorgen sind (MANV)
- bei denen Einsatzkräfte selbst in akute Gefahr geraten könnten
- die besonders lange dauern oder körperlich sehr anstrengend sind

Eine aktive Einsatznachsorge auch ohne konkreten Anlass ist selbstverständlich. Im Fall von anspruchsvollen Einsätzen / schwerverletzten Personen usw. erfolgt grundsätzlich ein strukturiertes Debriefing und im Abstand von wenigen Tagen eine Reevaluation. Bei Bedarf werden hinzugezogen: Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), Kriseninterventionsteam (KIT), Einsatznachsorgeteam (ENT) der DLRG Berlin.

4.4 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen im Einsatz

4.4.1 Betreuung

Wenn Jugendliche im Einsatz und/oder auf der Station tätig sind, befindet sich im Einsatzteam immer mindestens ein gleichgeschlechtliches, volljähriges Stationsmitglied.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und werden individuell und in enger Absprache zwischen Leitung Einsatz, Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, den Jugendlichen selbst und deren Erziehungsberechtigten schriftlich geregelt.

4.4.2 Körperkontakt

Rettungsübungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, finden möglichst nur gleichgeschlechtlich statt.

4.4.3 Unterbringung

Die Station verfügt über einen gemeinsamen Schlafraum. Es gibt keine geschlechtergetrennten Schlaf- und Umkleidemöglichkeiten und keine geschlechtergetrennten sanitären Anlagen.

Daher werden bei der Übernachtung Jugendlicher die Ebenen des Schlafbereichs nach Geschlecht getrennt aufgeteilt.

4.4.4 Konsum von Alkohol, Tabak und Rauschmitteln

Der Konsum von Alkohol nach Dienstschluss ist im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich. Es soll auf einen maßvollen Konsum geachtet werden. Die aufsichtspflichtige Person hat dies im Blick zu behalten und bleibt nüchtern. Der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhalten Erzeugnissen sowie Betäubungsmitteln ist Jugendlichen nicht gestattet.

4.4.5 Jugendeinsatzteam (JET)

An JET-Tagen lernen minderjährige Aktive u.a. den Alltag auf der Wasserrettungsstation kennen und üben u.a. den Einsatz von Rettungsgeräten sowie die Durchführung von Einsätzen. JET-Tage sind Angebote im Rahmen der Ausbildung.

Teilnehmen können Minderjährige ab 12 Jahren, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Teilnahme für den konkreten JET-Tag vorliegt.

Aufsicht und Betreuung übernehmen das Ausbildungsteam der JET's und können an volljährige Personen übertragen werden. Es wird auf eine gleichgeschlechtliche Betreuung geachtet.

JET's unter 15 Jahren übernachten nicht auf der Wasserrettungsstation.

Im Übrigen gelten das Jugendschutzgesetz sowie die obigen Bestimmungen zum Wasserrettungsdienst und Ausbildungsbetrieb.

5. Freizeiten und andere Zusammenkünfte

Freizeiten mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen werden mindestens von einer männlichen und einer weiblichen Person begleitet. Die Verantwortlichen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Eine verantwortliche Person muss volljährig sein.

Alkohol, Nikotin, Drogen und leistungsfördernde Substanzen werden bei Angeboten für Kinder und Jugendliche weder angeboten noch toleriert.

Medien (Filme, Bilder, Online-Spiele u.ä.) werden altersgerecht (z.B. FSK) eingesetzt. Die Verantwortlichen achten auf einen angemessenen Konsum von mitgebrachten Geräten der minderjährigen Teilnehmenden (u.a. Smartphones).

Die Geschlechtertrennung der Umkleide-, Wasch- und Schlafräume erfolgt analog zu den Vorgaben in der Ausbildung, vgl. 3.2.

6. Erweiterte Führungszeugnisse

Für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, prüfen die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten regelmäßig, ob die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht (§ 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII).

Alle Personen ab 16 Jahren, die mindestens viermal jährlich im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, sind verpflichtet, alle zwei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Das erweiterte Führungszeugnis muss von den betreffenden Personen persönlich beantragt werden und ist unter Vorlage der hierfür von der DLRG bereitgestellten Bescheinigung für ehrenamtlich Tätige kostenfrei. Das Führungszeugnis muss dann innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden (siehe Beschluss der 270. LV-Rats-Sitzung vom 10.12.2013).

Die betroffenen Personen legen den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor. Es verbleibt im Besitz der jeweiligen Person und wird weder kopiert noch abgeheftet. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird dokumentiert, sofern nach § 72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, wird die betroffene Person aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit unseres Bezirks ausgeschlossen.

Bei minderjährigen Personen stellen wir die Einbindung der Eltern sicher. Wir sichern für den Prozess der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse strikte Vertraulichkeit zu.

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird bei (auch bei nur einmaliger) Aufnahme der Tätigkeit der Ehrenkodex gelesen und unterschrieben.

7. Foto- und Videoaufnahmen

Die DLRG Friedrichshain-Kreuzberg kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder für interne Dokumentationszwecke Foto- und Videoaufnahmen anfertigen. Hierbei sind die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen zu wahren.

Bei Aufnahmen, auf denen Minderjährige zu sehen sind, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die Zustimmung nur eines Erziehungsberechtigten ist nicht ausreichend (Ausnahme: das Elternteil hat das alleinige Sorgerecht).

Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO und BDSG.

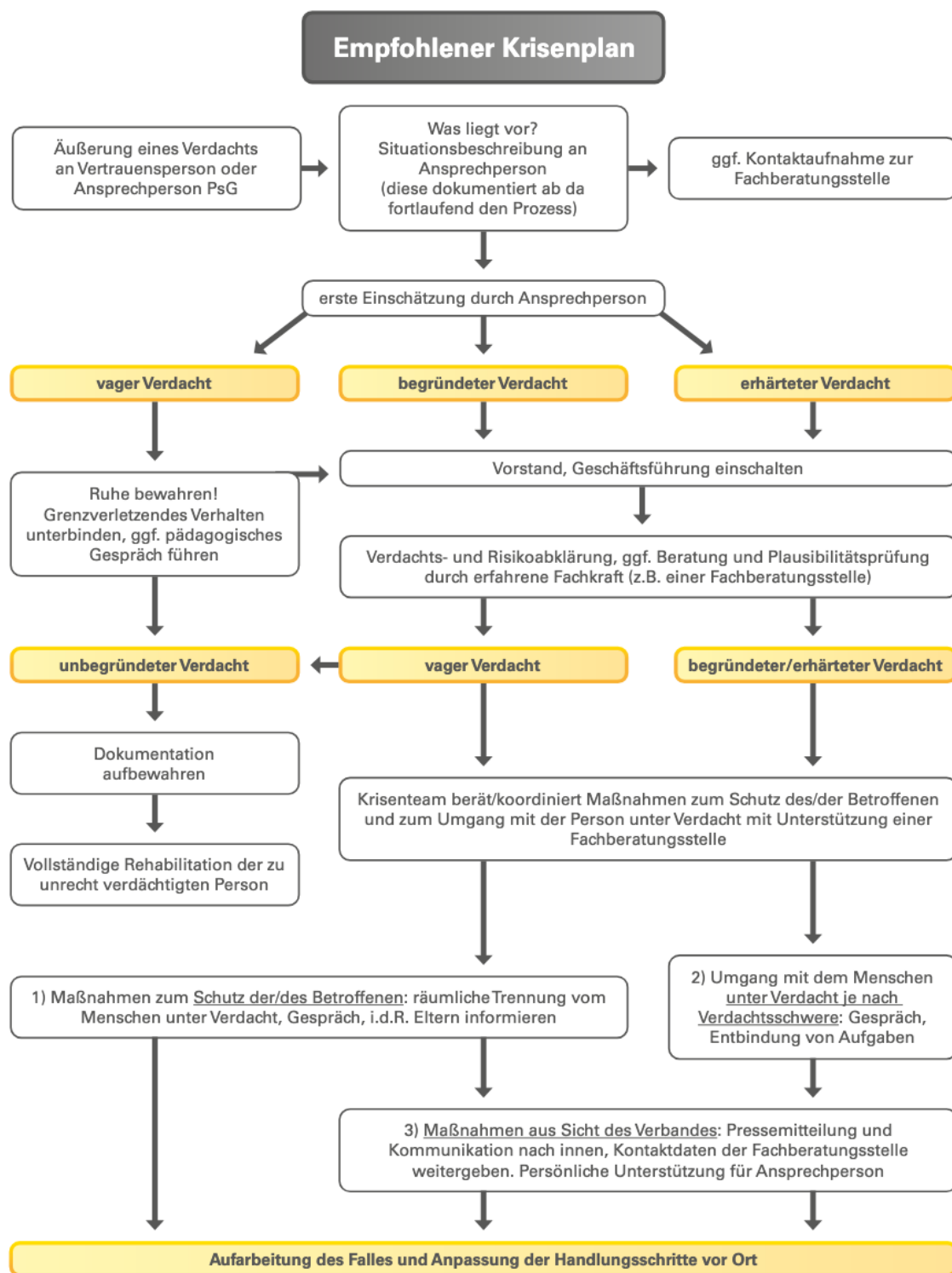
8. Umgang mit Meldungen

Alle Meldungen an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Die Betroffenen sollen vorab über die Datenweitergabe informiert werden, es sei denn eine konkrete und ernsthafte Gefährdungssituation würde dadurch entstehen oder verstärkt.

Bei Kontakt mit offiziellen Stellen/Behörden wird der Bezirksvorstand grundlegend informiert. Die Privatsphäre der beteiligten Personen hat dabei oberste Priorität. Ein Bezirksvorstandsmitglied wird Ansprechperson für die offiziellen Stellen/Behörden.

Der DLRG Bundesverband hat bei Meldungen zu Vorfällen Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit formuliert, an denen wir uns orientieren:



(Respektvoller Umgang. Prävention sexualisierter Gewalt. Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit, Seite 29, <https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>)

Weiterführende Informationen

Informationen der DLRG zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“:
<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte der DLRG Friedrichshain-Kreuzberg:
<https://friedrichshain-kreuzberg.dlrg.de/verein/kinder-und-jugendschutz/>

Hilfetelefon der DLRG Jugend:
<https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon/>